

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem GE Außernbrünst-West II in die Erlau durch den Markt Röhrnbach

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Röhrnbach beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung aus dem GE Außernbrünst-West II in die Erlau, Landkreis Passau

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsmenge	Lage der Einleitungsstelle
Einleitungsstelle A1 über RRB	Erlau	500 l/s max.	Fl-Nr. 119, Gmkg. Nirsching, Gde. Büchlberg

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.

Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

21.01.2025 bis 20.02.2025

im Rathaus der Gemeinde Röhrnbach, Rathausplatz 1, 94133 Röhrnbach während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 06.03.2025) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Hutthurm Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)